

STATUTEN
des Vereines
ECPAT¹ ÖSTERREICH
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

(1) Der Verein führt den Namen **ECPAT ÖSTERREICH - Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung**.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

(3) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet, soweit es dem Vereinszweck entspricht auch über das Bundesgebiet hinaus auf andere Länder und weltweit.

§ 2. Zweck des Vereines:

(1) Der Verein ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung, die ausschließlich Humanitäts- und Wohlfahrtsziele verfolgt.

(2) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der weltweiten Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention insbesondere der in Paragraph § 34 genannten Zielrichtung:

"Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zwecke treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden."

(3) Der Verein setzt sich für Entwicklungszusammenarbeit zum Schutz Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung und deren Rehabilitation ein.

Der Verein verfolgt folgende konkrete Zwecke:

(4) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Anwaltschaft, Lobbying zur Beendigung von sexueller Ausbeutung von Kindern.

(5) Forschung über Hintergründe und Ursachen von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Minderjährigen und – auf der Basis empirisch-wissenschaftlicher Ergebnisse - Entwicklung von Maßnahmen, um Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel abzuschaffen.

¹ "ECPAT" steht für "End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes". In deutscher Übersetzung: Arbeitsgemeinschaft gegen kommerzielle, sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Prostitution, Pornographie und Kinderhandel (Übers.: ECPAT Österreich).

(6) Beratung und Hilfe für Betroffene und ZeugInnen von sexueller Ausbeutung.

(7) Aus- und Weiterbildung für einschlägige Berufsgruppen sowie Informationsangebote für alle interessierten Personen.

(8) ECPAT ruft die Weltgemeinschaft auf sicherzustellen, dass sich Kinder überall ihrer Menschenrechte erfreuen können - frei und sicher vor allen Formen kommerzieller, sexueller Ausbeutung.

(9) Der Verein ist Mitglied im internationalen Netzwerk ECPAT.

§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes:

(1) Der Vereinszweck gemäß § 2 wird durch folgenden Tätigkeiten, bezogen auf die in § 2 genannten Zwecke, verwirklicht:

Zweck Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Anwaltschaft, Lobbying

- a) Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungskampagnen oder sonstige geeignete Bewusstseinsmaßnahmen (z.B. Kampagnen, Veranstaltungen).
- b) Lobby- und Aufklärungsarbeit zur Verbesserung der Gesetze und deren Umsetzung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.
- c) Kritische Begleitung (Monitoring) von staatlichen Maßnahmen zu Kinderschutz und Kinderrechte und zu deren Umsetzung sowie von internationalen Selbstverpflichtungserklärungen inklusive Dokumentation.
- d) Beteiligung an nationalen und internationalen Foren, Kampagnen, Monitoring- und Berichtslegungsmechanismen und sonstigen Maßnahmen.

Zweck Forschung und studien-basierte Entwicklung von Maßnahmen und Angeboten:

- e) Entwicklung von sowie Beteiligung an Forschungsvorhaben, einerseits zu Hintergründen von sexueller Ausbeutung von Kindern, andererseits bezogen auf die Entwicklung konkreter Maßnahmen.
- f) Herausgabe von Druck- und Medienwerken.

Zweck Beratung und Hilfe für Betroffene und ZeugInnen von sexueller Ausbeutung:

- g) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen politischen, sozialen und sonstigen Institutionen zum Schutz der Kinder und ihrer Rechte inkl. Beteiligung an Netzwerken und Aktionsbündnissen zur Verbesserung des Angebotes.
- h) Unterstützung von betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie des sozialen Umfeldes sowie Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern.
- i) Informations- und Anlaufstelle für sexuelle Ausbeutung von Kindern; Koordinations- und Serviceleistungen.

Zweck Aus- und Weiterbildung für einschlägige Berufsgruppen sowie Informationsangebote für alle interessierten Personen:

- j) Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung und Stärkung der Kinderrechte und des Kinderschutzes weltweit.
- k) Selbstverpflichtungsmaßnahmen z.B. für Unternehmen und Organisationen; Kontaktpflege mit Reisebranche und anderen relevanten Sektoren (Internetprovider).
- l) Bildungs-./Schulungsmaßnahmen für Auszubildende und Beschäftigte verschiedenster Berufsgruppen (Seminare, Workshops etc).
- m) Informations- bzw. Aufklärungskampagnen für unterschiedliche Zielgruppen

(2) Die Ziele der Vereinstätigkeit sollen insbesondere durch die folgenden materiellen Mittel erreicht werden:

Die Finanzierung des Vereines erfolgt durch die Projektarbeit selbst; durch Mitgliedsbeiträge; Erlöse aus Schulungs- und Informationsveranstaltungen sowie aus der Herausgabe von Druck- und Medienwerken; Erträge aus Veranstaltungen; Subventionen privater, öffentlicher und kirchlicher Stellen; Spenden; Stiftungen; Erträge aus Vereinsfesten, Flohmärkten und Verkaufsaktionen; Erträge aus sonstigen Aktionen; Erbschaften; Mittel aus der Vermögensverwaltung; sonstige finanzielle Zuwendungen (Sponsoreinnahmen).

§ 4. Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen und die Ziele des Vereines unterstützen.
 - Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit in bestimmten Bereichen fördern und/oder mitarbeiten.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss beim Vorstand beantragt werden, wobei schriftlich das Einverständnis mit dem Zweck des Vereines und die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit erklärt werden müssen.

(3) Mitglieder sind zur Zahlung eines, in der Höhe von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit endgültig.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Das austretende Mitglied hat gegen den Verein keinerlei Ansprüche, ist jedoch

verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zur Gänze zu erfüllen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit vornehmen, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr im Rückstand ist und/oder wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon jedoch unberührt.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines und an den Generalversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Den außerordentlichen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht zu.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele des Vereines. Sie haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu fördern und die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und Fälligkeit verpflichtet. Die Fälligkeit ist in der Regel der 31. 12. des laufenden Jahres.

(5) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem fixen und nach Möglichkeit einem zusätzlichen veränderbaren Teil. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

(6) Die ao. Mitglieder tragen durch einen von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zur Deckung der Kosten bei. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8. Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (§9),
- der Vorstand (§10),
- die Geschäftsführung (§11)
- die Rechnungsprüfer (§12),
- das Schiedsgericht (§13)
- Jugendbeirat (§ 14)
- Fachbeirat (§ 15)

§ 9. Die Generalversammlung:

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung der angegebenen Frist einberufen werden; sie muss ebenso binnen

vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

(2) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(3) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben Rederecht. Stimm- und Antragsberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Zur rechtmäßigen Abhaltung der Generalversammlung ist erforderlich, dass alle ordentlichen Mitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich eingeladen werden.

(4) Abstimmungen und Wahlen

a. Das Stimmrecht in der GV richtet sich nach der Höhe der für das Vorjahr eingezahlten Mitgliedsbeiträge. Den Mitgliedern ist je nach der Höhe des bezahlten Mitgliedsbeitrages ein Stimmrecht mit 3, 2 oder 1 Stimmen in der Generalversammlung zuzuerkennen, wobei die Richtlinien für die Festlegung in der Geschäftsordnung zu treffen sind. Die Richtlinien sind so zu fassen, dass Mitgliederorganisationen mit den höchsten Mitgliedsbeiträgen 3 und die mit den niedrigsten Beiträgen 1 Stimme haben.

b. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(5) Die Generalversammlung ist, unter der Voraussetzung des § 9 (3), bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit nicht anders angegeben mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(8) Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung (GV):

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichtes über die Tätigkeit und Gebarung des Vereins seit der letzten ordentlichen Generalversammlung.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Arbeitsprogramms und Budgets.
- c) Wahl und Enthebung der wählbaren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder des Vereines.
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- i) Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer.

§ 10 Der Vorstand (das Leitungsorgan des Vereins gemäß VerG §5 Abs. 1):

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,.
- sein/er StellvertreterIn,
- sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Jugendvertreter/in

(2) Mit Ausnahme der/des Geschäftsführers/in und des/der Jugendvertreters/in werden alle Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung gewählt.

(3) Die Funktionsdauer des gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in schriftlich (Brief, Fax, elektronisch – email) einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens sieben Tage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst, soweit nicht anders angegeben seine Beschlüsse mit einer qualifizierten einfachen Mehrheit (50 % +1 Fürstimme) der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende/r, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 10, Abs. 3) erlischt die Funktion eines gewählten Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 9, Abs.9 c.) und Rücktritt (§ 10, Abs.9).

(9) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

(10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal jährlich.

(11) Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen

- c) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen
- d) Bestellung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers
- e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers
- f) Vorlage des jährlichen Arbeitsprogramms an die Generalversammlung
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens, Beschlussfassung über die Büroräumlichkeiten und Veröffentlichungen
- h) Schlägt die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern an die Generalversammlung vor.
- i) Genehmigung des Dienstpostenplans.
- j) Einsetzung von Arbeitskreisen zu bestimmten Themen und Schwerpunkten

§11 Die Geschäftsführung:

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie leitet das operative Geschäft des Vereines und vertritt nach Bestimmungen des § 16 den Verein nach außen.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und über diesen der Generalversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung des Vereines und die Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Kompetenzen und Informationspflichten verantwortlich und erstattet darüber im Rahmen der Vorstandssitzung und der Generalversammlung regelmäßig Bericht.
- (3) Zu ihren/seinen Pflichten und Aufgaben gehören:
 - Im Namen des Vereins zu sprechen und zu zeichnen
 - Die für die Tätigkeit des Vorstandes notwendigen Vorbereitungen zu treffen
 - Die Tätigkeiten des Vereins zu koordinieren, Arbeitsprogramm und Budget vorzubereiten
 - Die Teilnahme an der Generalversammlung mit Rede- und Antragsrecht
 - Führt die Geschäfte des Vereines

§ 12 Die Rechnungsprüfer:

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Vereines sowie deren Zweckmäßigkeit zur Erreichung des Vereinszieles. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Für die Wählbarkeit zum Rechnungsprüfer ist die Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.

§ 13. Das Schiedsgericht:

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht vereinsintern endgültig.

(2) Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese bestimmen ein weiteres ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 14 Jugendbeirat

(1) Der Verein hat einen Jugendbeirat, der gemäß den internationalen Regeln von ECPAT gebildet wird und arbeitet.

(2) Der Jugendbeirat bestellt der/die Jugendvertreter/in für den Vorstand.

§ 15 Fachbeirat

(1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinstätigkeit einen Fachbeirat einsetzen, dessen Aufgabe insbesondere in der Unterstützung der Anliegen des Vereines ist.

§ 16. Zeichnungsberechtigung und Vertretung nach außen

Der Verein wird durch den/die GeschäftsführerIn und durch den/die Vorsitzende/n jeweils alleine vertreten. Im Verhinderungsfall kann sich der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten lassen. Die/der GeschäftsführerIn kann den Verein im Falle von Krediten sowie Veräußerungen und Belastungen von Liegenschaften nicht alleine vertreten.

§ 17. Auflösung des Vereines:

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Vollversammlung hat zu diesem Zweck eine oder mehrere Liquidator/en zu berufen.

(2) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinnes des §4a Abs, 2 Z. 3 lit. a und b EStG 1988 zu verwenden.

(3) Der oder die Liquidator/en muss/müssen die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde innerhalb vier Wochen schriftlich anzeigen und innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

*Wien, am 14.11.2006 (Endversion Vereinsgründung);
Überarbeitete Version und Genehmigung durch die ECPAT Generalversammlung am
17.12.2015*